

Ihre Kundeninformation

Stand: 01.01.2010

Inhalt		Bereich
■ Ihr Vertragspartner/Ihr Widerrufsrecht		I
■ Information zur Datenverarbeitung		II
■ Allgemeine Tariffinformationen		III
■ Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung	ARB-RU 2010	IV
■ Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz	VBS-RU 2010	V
■ Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer	VRB-RU 2010	VI
■ Vordrucke (blanko)		
– Produktinformationsblatt		
– Pflichtinformation		VII

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

Anfragen bitte an:
ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Kundenservice RECHTSSCHUTZ UNION
80323 München

1. Unsere Kommunikationsdaten

Hiermit stellen wir uns als Ihr neuer Vertragspartner vor:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Alte Leipziger-Platz 1

61440 Oberursel

Anfragen bitte an:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Kundenservice RECHTSSCHUTZ UNION
80323 München

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann
Vorstand: Dr. Ingo Telschow (Sprecher), Sven Waldschmidt
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.
HRB 1585 · St.-Nr. 045 223 0042 1

Telefon-Service: 089-5 48 53-605

Fax: 089-5 48 53-665

E-Mail: service@r-u.de

Sie können Änderungen und Wünsche auch schnell und einfach über das Internet

www.rechtsschutz-union.de

an uns leiten. Hierzu benötigen Sie lediglich Ihre Versicherungsscheinnummer.

2. Bearbeitung von Rechtsschutzfällen

Um Ihnen im Leistungsfall die Neutralität unserer Entscheidungen zu verdeutlichen, haben wir die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbständiges Schadenabwicklungsunternehmen im Sinne von § 8 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) i.V.m. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgegliedert, die

RECHTSSCHUTZ UNION

Schaden GmbH

Sonnenstraße 33

80331 München

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Otmar Abel
Geschäftsführer: Jörg Heger, Alexander von Heinz
Amtsgericht München, HRB 169553
Steuernummer: 143/174/54369

Tel: 089-97 89 57 03-600

Fax: 089-97 89 57 03-630

E-Mail: schaden@r-u.de

3. Vertragsgrundlagen – Bedingungswerke

Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten – je nach vereinbartem Versicherungsschutz:

■ Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB-RU 2010)

■ Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (VBS-RU 2010)

■ Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB-RU 2010)

und die Bestimmungen unseres Tarifs, Stand: 2010.

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4. Allgemeines

Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte den genannten Versicherungsbedingungen und den dazugehörigen Tarifbestimmungen, die Sie spätestens mit dem Versicherungsschein erhalten.

Angaben zur Laufzeit, Prämienhöhe und Zahlungsweise des Versicherungsvertrags finden Sie im Versicherungsschein.

5. Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Wurde Ihnen auf Wunsch hin eine vorläufige Deckung erteilt, ist zu dieser kein Widerruf möglich.

Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 (2) des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) – Produktinformationsblatt und Pflichtinformation – und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an uns:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

Kundenservice RECHTSSCHUTZ UNION

80323 München

Fax: 089-5 48 53-665

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer (gezahlten) Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten (oder fordern), wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihre gesamte (gezahlte) Prämie.

Gezahlte Prämien erstatten wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag (Umstellungsantrag), läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

6. Unsere Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

7. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen, neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung mal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von 8 Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Verwaltungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 01804/22 44 24*, Fax: 01804/22 44 25*

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

*20 Cent je Anruf/Fax aus dem deutschen Festnetz. Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen, ab dem 01.03.2010 höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen (Stand 12.2009).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit in der Unfallversicherung, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden in der Kfz-Versicherung oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer oder Dritte

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Können Leistungen eines Dritten durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Rechtsschutzversicherungsvertrags in Anspruch genommen werden (z.B. Rechtsanwalt, Inkassounternehmen), werden auch solchen Dritten Angaben zu dem Versicherungsnehmer übermittelt.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. in der Unfall- und Krankenversicherung frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und beim Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Allgemeine Haftpflichtversicherung: Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung. Oder Rechtsschutzversicherung: Vorzeitige Kündigung durch den Versicherer nach mindestens 4 Rechtsschutzfällen, die innerhalb von 12 Monaten eingetreten sind, soweit diese nicht den selben Sachverhalt betreffen und weder zeitlich noch ursächlich zusammenhängen.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz und andere Finanzdienstleistungen anbieten zu können, arbeiten unsere Unternehmen im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen des Konzerns abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von »Datenübermittlung«, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserem Konzern gehören zurzeit folgende im Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbereich tätige Unternehmen an:

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a. G.,
- HALLESCHE Krankenversicherung a. G.,
- ALTE LEIPZIGER Versicherung AG,
- RECHTSSCHUTZ UNION Schaden GmbH,
- ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH,
- ALTE LEIPZIGER Bauspar AG,
- ALTE LEIPZIGER Pensionsmanagement GmbH,
- ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG,
- ALTE LEIPZIGER Pensionsfonds AG.

Im Rechtsschutzbereich kooperieren wir mit unserer Marke RECHTSSCHUTZ UNION zurzeit auch mit der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG und den Volkswohl Bund Versicherungen.

6. Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unseres Konzerns bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie ggf. Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Der Vermittler verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch wird er von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

1. Versicherungssumme

Soweit eine Begrenzung vorgesehen ist, gilt die im Versicherungsvertrag, den ARB-RU 2010 und den darin enthaltenen Klauseln ausgewiesene Versicherungssumme. Die darlehensweise bereitgestellte Strafkautions in In- und Ausland nach § 5 Absatz 5 b) ARB-RU 2010 beträgt bis zu 200.000 EUR.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Siehe § 6 ARB-RU 2010

3. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die im Versicherungsvertrag angegebene Zeit abgeschlossen.

4. Wartezeit

Bei unseren Produkten gibt es nur in den Leistungsarten

- Arbeits-Rechtsschutz und
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie
- den in §§ 26, 27, 28 näher bezeichneten erweiterten Leistungen

eine Wartezeit von 3 Monaten.

5. Prämien

Die Prämien des Tarifs sind Jahresprämien in EUR. Die gesetzliche Versicherungssteuer (derzeit 19%), die ungekürzt an die Finanzverwaltung abgeführt wird, ist eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Die Prämien sind unabhängig von der gewünschten Laufzeit.

6. Zahlungsweise

Es handelt sich um Jahresprämien in EUR, die im Voraus zu entrichten sind. Die zurzeit gültige Versicherungssteuer ist eingeschlossen.

Zuschlag für ½-jährliche Zahlung = 3%, Zuschlag für ¼-jährliche/monatliche Zahlung = 5%.

Monatliche Zahlung kann nur in Verbindung mit dem Lastschriftverfahren vereinbart werden. Entfällt diese Voraussetzung, gilt vierteljährliche Zahlungsweise als vereinbart.

Bei Teilzahlung muss die Prämienrate mindestens 10 EUR betragen.

7. Tarifgruppen

Unterschieden wird zwischen Normaltarif (NT) und Tarif für Angehörige des öffentlichen Dienstes (ÖD).

Für die Anwendung des Tarifs für ÖD genügt es, wenn entweder der Versicherungsnehmer, der Ehegatte oder der nichteheliche Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder war (Pensionär). Maßgeblich ist, dass auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Einstufung in den ÖD-Tarif möglich wäre.

8. Prämienanpassung

Siehe § 10 (B) ARB-RU 2010

9. Rabatte

9.1. Mengenrabatt für Selbständige im Verkehrsbereich

Ist in den Prämien unseres Flottentarifes bereits eingerechnet.

9.2. Sonderrabatt für Selbständige im Verkehrsbereich

Ist in den Prämien unseres Flottentarifes bereits eingerechnet.

9.3. Lebensabschnittsrabatte

9.3.1. Junge-Leute-Rabatt

10% bei Produkten der Nichtselbständigen bzw. Selbständigen (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)

- Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson (§ 21 ARB-RU 2010),
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (§ 21 ARB-RU 2010),
- Fahrzeug-Rechtsschutz für ein Fahrzeug (§ 21 ARB-RU 2010),
- TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) (§ 26 ARB-RU 2010).

Voraussetzung: Der Junge-Leute-Rabatt wird geboten, wenn entweder der Versicherungsnehmer oder der Ehepartner bzw. nichteheliche Lebenspartner das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Danach entfällt der Junge-Leute-Rabatt mit dem 30. Geburtstag.

9.3.2. Single-Rabatt (SI-Rabatt)

10% bei Produkten der Nichtselbständigen bzw. Selbständigen (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)

- Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (§ 21 ARB-RU 2010),
- TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) (§ 26 ARB-RU 2010).

Voraussetzung: Single bzw. die Single-Familie®

Heiratet der Versicherungsnehmer, geht er eine Lebenspartnerschaft ein oder wird ein nichtehelicher Lebenspartner aufgenommen, entfällt der Single-Rabatt.

9.3.3. Senioren-Rabatt (Top-Sixty)

20% bei Produkten der Nichtselbständigen bzw. Selbständigen (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)

- Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson (§ 21 ARB-RU 2010),
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (§ 21 ARB-RU 2010),
- Fahrzeug-Rechtsschutz für ein Fahrzeug (§ 21 ARB-RU 2010),
- TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) (§ 26 ARB-RU 2010).

Voraussetzung: Der Senioren-Rabatt wird geboten, wenn der Versicherungsnehmer oder der Ehepartner bzw. nichteheliche Lebenspartner das 60. Lebensjahr vollendet hat.

9.3.4. Auch wenn ggf. mehrere der drei vorher genannten Rabatte zutreffen, wird nur ein Rabatt berechnet.

9.4. Selbstbeteiligungsrabatt (SB-Rabatt)

Die Selbstbeteiligung kann bei jeder Rechtsschutzart individuell nach der im Tarif angegebenen Staffel mit entsprechendem SB-Rabatt gewählt werden.

9.5. Wichtige Hinweise zur Berechnung von Rabatten/Abschlägen und Zuschlägen – auch Rabatt für Öffentlichen Dienst

- Rabatte und Zuschläge werden stets risikoweise ermittelt.
- Zunächst wird die Tarifprämie berechnet (z.B. § 28 TOP-Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige; bis 20 Beschäftigte); das Ergebnis bildet die Basis für alle folgenden Rabatt-/Abschlagszahlungen und Zahlungsberechnungen.
- Von dieser ermittelten Prämie werden die jeweiligen Rabatte/Abschläge stufenweise abgezogen, wobei die einzelnen Zwischenergebnisse **nicht zu runden** sind.
- Mehrere Rabatt-Prozentsätze dürfen somit nicht addiert werden.

■ Bei Ratenzahlung wird die so ermittelte Prämie durch die Anzahl der Raten dividiert.

■ Zu der Endprämie wird der Ratenzuschlag addiert und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

10. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen

10.1 Kombis

sind Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, die nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, wahlweise vorwiegend der Beförderung von Personen oder von Gütern zu dienen und die über nicht mehr als neun Sitzplätze verfügen mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

10.2 Kraftomnibusse

sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

10.3 Krafträder

mit Versicherungskennzeichen sind:

■ Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm und Geschwindigkeit nicht über 25 km/h)

sowie

■ Kleinkrafträder (Geschwindigkeit nicht über 50 km/h).

mit amtlichem Kennzeichen sind:

■ alle übrigen Krafträder (auch mit Beiwagen).

10.4 Leasing-Fahrzeuge

sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die

a) auf den Mieter zugelassen sind,

b) bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag

mindestens sechs Monate überlassen werden.

10.5 Mietwagen

sind Fahrzeuge, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).

10.6 Nutzfahrzeuge – Lkw/Sattelzugmaschinen

sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von (schweren) Lasten und Gütern bestimmt sind – mit Ausnahme von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

10.7 Personenkraftwagen – PKW

sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

10.8 Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

10.9 Sonderfahrzeuge

Als Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gelten:

Abschleppwagen, Ausstellungswagen, Bagger, Betonpumpenwagen, Elektro-Güterfahrzeuge, Elektro-Karren, Erd-Arbeitsmaschinen, Fernmeldewagen, Hubstapler, Kanalreinigungswagen, Krankenwagen, Kranwagen, Lader, Leichenwagen, Mähdrescher, Messwagen, Milch-Sammeltankwagen, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Funkwagen (nicht Funkstreifenwagen), Gabelstapler, Geräteträger für die Land- oder Forstwirtschaft, Müllwagen, Schlammsaugwagen, Straßenbaumaschinen, Straßenreinigungsmaschinen, Tieflader, Verkaufswagen, Werkstattwagen.

Nicht als Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen gelten:

Betontransporter, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff-Kesselwagen, Milch-Tankwagen, Turmwagen. Diese Fahrzeuge werden als Nutzfahrzeuge tarifiert.

Hinweis: Nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Motorfahrzeuge (z.B. Aufsitzrasenmäher) sind nicht Teil des Verkehrsbereichs. Entsprechende Fahrzeuge sind daher ggf. im Privatbereich oder gewerblichen Berufsbereich – je nach Nutzung – versichert.

10.10 Taxen

sind Fahrzeuge, die der Unternehmer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitstellt und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

10.11 Wohnmobile

sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Kraftfahrzeuge.

11. Selbstbeteiligung

11.1 Generelle oder von Ihnen gewählte Selbstbeteiligung

Die Besonderheiten der Selbstbeteiligungstarife sind in § 5 Absatz 3 c) Buchstaben aa), bb) und cc) ARB-RU 2010 abschließend dargestellt.

11.2 Anrechnen von schadenfreien Jahren beim Vorversicherer:

Die beim Vorversicherer bis zu einem Wechsel zum Versicherer zusammenhängend erfüllten schadenfreien Versicherungsjahre werden im Rahmen unseres Schadenfreiheitssystems angerechnet – bis zur Schadenfreiheitsklasse 4 (= Absenkung der gewählten, tariflichen SB um 3/3 auf 0,00 EUR).

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Antragsteller zum Antrag eine Auskunft des Vorversicherers beifügt.

Gleiches gilt für bisher

■ anderweitig (Auskunft des Vorversicherers bitte beifügen)

oder

■ bei dem Versicherer »mitversicherte Personen«,

die eigene Rechtsschutzverträge abschließen (Stichwort: Schadenfreiheitsklasse »erben«) oder wenn ein Rechtsschutzvertrag bei uns von einem »Nicht-SB-Tarif« auf einen Vertrag mit Selbstbeteiligung laut Tarif umgestellt wird.

12. Versicherbare Leistungsarten

■ Schadenersatz-Rechtsschutz

■ Arbeits-Rechtsschutz

■ Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

■ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

■ Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

■ Sozialgerichts-Rechtsschutz

■ Verwaltungs-Rechtsschutz

■ Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

■ Straf-Rechtsschutz

■ Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

■ Beratungs-Rechtsschutz

■ Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine

■ Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht

13. Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

Siehe § 10 (C) ARB-RU 2010.

14. Automatische Leistungs-Optimierung (LeO)

Siehe § 10 (A) ARB-RU 2010

15. Versicherungen der VN in §§ 28/27 und 26

Unterschieden werden Versicherungsverträge, die über die private oder die gewerbliche Komponente abgesichert werden.

Versicherungsverträge der privaten Vorsorge (private Komponente) § 26 sind z.B.

- private Krankenversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- private Unfallversicherung
- Lebensversicherung

Versicherungsverträge gewerblicher Art (gewerbliche Komponente) § 28/27 sind z.B.

- Elektronikversicherung
- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Betriebs-/Gewerbehauptpflicht
- Transportversicherung
- betriebliche Altersvorsorge (BAV)
- Feuerversicherung

Grau unterlegte Passagen weisen auf besondere Leistungsmerkmale unserer Marke RECHTSSCHUTZ UNION hin.

A Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgabe hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsschutzangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6
2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?	
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Wann ist die Versicherungsprämie zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsprämie führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf die Versicherungsprämie aus?	§ 11
Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?	§ 16

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?	§ 17
In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
nicht belegt	§ 19
Welches Gericht ist für Klagen gegen den Versicherer zuständig?	§ 20
4. In welchen Formen wird Rechtsschutz angeboten?	
Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson/Familie	§ 21 Absatz 1 und 11
Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige/Firmen	§ 21 Absatz 1 und 2
Fahrzeug-Rechtsschutz	§ 21 Absatz 3 a)
Fahrer-Rechtsschutz	§ 21 Absatz 3 b)
nicht belegt	§ 22
nicht belegt	§ 23
Rechtsschutz für Vereine	§ 24
nicht belegt	§ 25
TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)	§ 26
TOP-Rundum-Paket für Landwirte	§ 27
TOP-Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige bzw. selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe	§ 28
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29

B Definitionen

1. Versicherte Bereiche

1.1 Gewerbliche Komponente

1.1.1 Berufsbereich

1.1.2 Verkehrsbereich

1.1.3 Immobilienbereich

1.2 Private Komponente

1.2.1 Privatbereich

1.2.2 Berufsbereich

1.2.3 Verkehrsbereich

1.2.4 Immobilienbereich

2. Versicherter Personenkreis

2.1 Der Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer kann sein, wer

■ einen Wohnsitz im Inland hat (Sitz des Arbeitgebers unerheblich) – bzw. bei Unternehmen: eine gewerbliche Niederlassung –

oder

■ einen Arbeitgeber im Inland hat (Wohnsitz im Inland dann unerheblich).

Sind weder Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt noch Arbeitgeber im Inland, kann für maximal drei Jahre Versicherungsschutz geboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein inländischer Postbevollmächtigter benannt wird.

2.2 Die Familie des Versicherungsnehmers, das heißt:

2.2.1 Der Ehegatte oder der im Versicherungsvertrag genannte oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende nichteheliche Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich).

2.2.2 Minderjährige und unverheiratete bzw. nicht in einer Lebenspartnerschaft lebende, volljährige Kinder ohne Altersgrenze, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten (häusliche Gemeinschaft ist nicht nötig).

Wartezeiten für Studiengänge, Zeiten zwischen zwei Ausbildungsstufen, Grundwehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr gelten als Zeiten, während denen Mitversicherung besteht.

Darüber hinaus sind Kinder mitversichert, solange für diese ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht.

Mitversichert sind ferner die Kinder mitversicherter Kinder.

2.2.3 Die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, allein stehenden Elternteile oder nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners.

2.3 Beschäftigte Personen, d.h. Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer beschäftigt oder freiberuf-

lich tätig sind, d.h.: Vollzeitbeschäftigte, Heimarbeiter, Teilzeitangestellte (z.B. Pauschalbesteuerte), Saison-, Leiharbeiter und Auszubildende sowie freie Mitarbeiter/Subunternehmer, letztere nur, wenn ihnen ein Fahrzeug vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird.

Berechnung der Beschäftigten:

- Vollzeitbeschäftigte und freie Mitarbeiter/Subunternehmer (letztere nur, wenn ihnen das versicherte Unternehmen ein Fahrzeug stellt)
 - **Je Beschäftigter** 1/1 = **1,0**
 - **Je Heimarbeiter**
 - **Je geringfügig Beschäftigter** 1/4 = **0,25**
 - **Je Azubi, Teilzeit- und Saisonkraft**
- } = **0,25**
- angestellte Familienangehörige, laut unserer Familiendefinition (Definition siehe B 2.2), auch wenn sie Gehalt beziehen = **0,0**
 - der/die Inhaber/Gesellschafter-/Geschäftsführer = **0,0**

Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle ,5 abgerundet.

2.4 Vereinsmitglieder, d.h. gesetzliche Vertreter des Vereins, Angestellte des Vereins und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

2.5 Berechtigte Fahrer und Insassen von Fahrzeugen, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind; zusätzlich in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.

2.6 Mitinhaber und Hoferben, die im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig und/oder wohnhaft sind, wenn diese im Versicherungsvertrag genannt sind oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben sowie Altenteiler.

2.7 Hat der Versicherungsnehmer Single-Rabatt vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die Single-Familie®.

Single-Familie heißt:

- der alleinstehende/alleinerziehende und unverheiratete (ledige, geschiedene, verwitwete) oder getrennt lebende Versicherungsnehmer.
- Kinder des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2.2).
- der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende, allein stehende Elternteil oder die nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers.

C Versicherungsbedingungen

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Arbeits-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen und aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche, einschließlich solcher aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen, soweit die Zuständigkeit von Arbeits- oder Verwaltungsgerichten gegeben ist;

bb) im privaten Bereich für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen vor anderen Gerichten sowie für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, wobei die Kosten aus einem Streitwert von bis zu 50.000 EUR übernommen werden;

cc) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus dem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ohne Begrenzung des Streitwerts;

dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis gemäß aa) und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind, bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (auch über Internet geschlossene Verträge), soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;

aa) im privaten und im landwirtschaftlichen Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten;

bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus eingegangenen Nebengeschäften;

dies sind:

aaa) alle Nebengeschäfte, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs-, oder Werkstatträumen und deren Einrichtung aufweisen, sowie die sich hierauf beziehenden Versicherungsverträge;

bbb) alle sonstigen Versicherungsverträge;

ccc) alle übrigen Produktionsmaschinen, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel sowie die weiteren zur Gewährleistung des Unternehmenszwecks »eingekauften« Dienstleistungen;

ddd) steuerberatende Dienstleistungen sowie

eee) anwaltliche, sachverständige oder sonstige fachliche Beratung oder Vertretung, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit einem unter aaa) bis ddd) aufgeführten Nebengeschäft gegeben ist.

Für die unter ccc) bis eee) aufgeführten Nebengeschäfte werden die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR übernommen.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten; auch im gewerblichen Bereich bei §§ 24, 27 und 28;

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten (erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz).

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i1) »Passiver« Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend nur dann Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat;

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall,
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

i2) »Aktiver« Straf-Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

aa) für den Anschluss des Versicherten an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Absatz, 1 Ziffer 1 a) c) und d) sowie Ziffer 2 der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist;

bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für die versicherte Person gemäß § 406 g StPO, wenn diese durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist;

cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat;

dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist und sofern nicht ohnehin bereits Kostenschutz gemäß § 2 f) besteht.

ee) unter aa) und dd) gelten Verwandte ersten Grades des Versicherten als Betroffene mitversichert.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;

k) Beratungs-Rechtsschutz

aa) im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten – auch in ausländischem Recht –, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;

bb) für die Erstberatung gegenüber dem Sozialamt wegen der Verpflichtung zum Unterhalt;

cc) für die Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) durch einen vom Versicherer ausgewählten und beauftragten in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen sonstigen von den Versiche-

rungsbedingungen umfassten Leistungsarten, Eigenschaften und Bereichen.

l) Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG beschränkt auf den beruflichen Bereich.

m) Familien- und Erb-Rechtsschutz, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz, bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht vor deutschen Gerichten, oder soweit deutsche Gerichte zuständig wären, nicht jedoch, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft oder damit verbundenen Regelungen stehen. Hierunter fällt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB;

bb) für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen des Versicherungsnehmers und des ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartners (vgl. Definition B 2.2.1) die in Deutschland im Hinblick auf den Todes-, Erkrankungs-, Pflege-, und/oder Betreuungsfall getroffen werden.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;

d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks,

bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,

cc) der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,

dd) der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfonds,

ee) der Finanzierung einer der unter aa) bis dd) genannten Vorhaben.

Nicht ausgeschlossen ist die Interessenwahrnehmung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anschaffungen, die nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils werden, z.B. Einbauküche, Beleuchtungen, Einrichtungsgegenstände etc.

(2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Recht der Handelsgesellschaften; aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen im gewerblich/freiberuflichen Bereich, soweit der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den gewerblichen Bereich nicht ausgeschlossen ist;

d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, -Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

e) in ursächlichem Zusammenhang mit Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

f) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) Spiel- oder Wettverträgen,

bb) Gewinnzusagen,

cc) Kapitalanlagen aller Art, insbesondere auch Ansprüchen wegen Falschberatung, Anlagebetrug oder aus Prospekthaftung; dies gilt nicht bei Anlagen

■ aus vermögenswirksamen Leistungen

■ oder in steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte,

dd) Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,

ee) fremdfinanzierten Anlagegeschäften aller Art;

g) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- oder Erbrechts, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 k) aa) und bb) oder § 2 m) besteht;

h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer bezogen auf die Sparte Rechtsschutz oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder dem Betriebsvermögen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;

(3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichten, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

d) in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

e) in Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes; im Zusammenhang damit stehende Verwaltungsverfahren sind versichert;

f) in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren;

g) in Verfahren nach dem Bundessozialhilfe (SGB XII) – sowie dem Wohngeldgesetz;

h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben;

i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;

j) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen (für mitversicherte Kinder (Familiendefinition siehe B 2.2.2) gilt dieser Ausschluss nur, soweit im Versicherungsjahr mehr als zwei Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen – je mitversichertes Kind – anhängig sind).

(4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen (Definition siehe B 2.2 bis 2.7) untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; letzteres gilt nicht in der privaten Komponente für mitversicherte Personen in §§ 27 und 28;

b) nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;

c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;

d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen; dies gilt nicht für Leasingnehmer von Motorfahrzeugen;

(5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und l) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

a) grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Abweichende Regelungen sind nachfolgend aufgeführt;

b) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenergebnis an, das dem Anspruch zugrunde liegt (Folgeeignistheorie);

c) im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) gilt als Rechtsschutzfall auch bereits der in einer individuell angedrohten Kündigung des Arbeitsverhältnisses liegende Rechtspflichtenverstoß; ferner der Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung gemäß § 2 b) dd);

d) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e), im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) sowie im Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 g) gilt auch das Datum des strittigen Bescheids oder Verwaltungsakts als Rechtsschutzfall;

e) im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) gilt als Rechtsschutzfall im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen bezüglich der Scheinselbständigkeit das erste Anschreiben der Behörde (gesetzliche Krankenversicherung, Rentenanstalt);

f) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß § 2 k) aa) und bb) sowie im Familien- und Erb-Rechtsschutz gemäß § 2 m) aa) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

g) in der Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) gemäß § 2 k) cc), wenn ein berechtigtes Interesse an anwaltlichem Rat oder Auskunft besteht, insbesondere weil sonst Nachteile gegenüber einem rechtskundigen oder anwaltlich beratenen bzw. vertretenen Dritten drohen und der Versicherungsvertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verlaufen ist;

h) für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen gemäß § 2 m) bb), sofern dies im Laufe eines Versicherungsjahres nur einmal in Anspruch genommen wird, wobei auf den Zeitpunkt der jeweiligen Errichtung abzustellen ist.

Die Voraussetzungen nach a) bis h) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein, und zwar unter Berücksichtigung der Wartezeitregelung gemäß Absatz 4, sofern nicht eine Eintrittspflicht des Versicherers gemäß § 12 (1) besteht.

(2) a) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

b) Sollte ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit eingetreten sein, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko mindestens seit fünf Jahren bei dem Versicherer versichert ist und Ansprüche durch den Versicherungsnehmer nicht früher geltend gemacht werden konnten.

c) In Abweichung von § 4 (1), § 4 (3) a) besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

aa) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Rechtsschutzfall gemäß § 4 (1) a) bis e) erst während der Vertragslaufzeit eintritt; allerdings

nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

bb) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf einer Ausschlussfrist geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

cc) zwischen Vorversicherer und dem Versicherer bei gegebener Eintrittspflicht streitig ist, in wessen Vertragslaufzeit der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Rechtsschutzfall nach Absatz 1 a) – e) ausgelöst hat;

b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

(4) a) Für die Leistungsarten gemäß § 2 b) Arbeits-Rechtsschutz und § 2 c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie die in §§ 26, 27 und 28 näher bezeichneten erweiterten Leistungen besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

b) Zu bereits bei dem Versicherer bestehenden Verträgen:

aa) Auf die Wartezeit wird bei der Umstellung bestehender Risiken verzichtet, auch wenn der neue Versicherungsschutz umfangreicher ist, ausgenommen jedoch neue Risiken im Vermieter-Rechtsschutz.

bb) Wird zu einem bereits im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versicherten Objekt eine Nutzungsänderung oder -erweiterung vorgenommen und für die Risikoänderung Versicherungsschutz vereinbart, wird auf die Wartezeit für das neue Risiko verzichtet.

cc) Das gleiche gilt, wenn der vorher ausgeschlossene Arbeits-Rechtsschutz bzw. der ausgeschlossene Immobilien- oder Verkehrsbereich wieder mitversichert wird.

dd) Auch wenn der neue Inhaber einer bereits nach § 28 versicherten Firma nach Firmenübergabe einen neuen Vertrag vergleichbaren Umfangs schließt und die Wartezeit im Vorvertrag erfüllt war, wird auf die Wartezeit verzichtet.

c) Bereits teilweise oder vollständig bei einem anderen Versicherer oder uns als Versicherer erfüllte Wartezeiten werden zugunsten des Versicherungsnehmers angerechnet – auch wenn der Versicherungsnehmer zuvor z.B. als Familienmitglied versichert war – soweit ein vergleichbarer Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird. Hat der Versicherungsnehmer die Wartezeit erfüllt, werden diese zugunsten des Ehegatten und der anderen mitversicherten Personen angerechnet.

d) Das Anrechnen von Wartezeiten bei einem anderen Versicherer setzt voraus, dass der bei dem Vorversicherer bestandene Vertrag nicht von diesem gekündigt wurde.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Gebühr bis zu 250 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer), für den Fall der Erstberatung bis zu 190 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer). Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner

Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis 2 g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt; wird auf den Korrespondenzanwalt verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwalts Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen; Reisekosten eines im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts werden dann übernommen, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers an seinem Aufenthaltsort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten war.

b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre, § 5 (1) a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

c) die Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) aa) die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens;

bb) die Gebühren eines Mediations-, Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren und Kosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen, sofern ein staatliches Gericht durch keinen der Beteiligten angerufen wird;

e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

f) die übliche Vergütung

aa) eines technischen Sachverständigen in Fällen der

■ Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren;

■ Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande, Anhängern, sowie von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft, soweit nicht gewerblich genutzt;

bb) eines in- und ausländischen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande, Anhängers sowie eines Motorfahrzeuges zu Wasser und in der Luft, soweit nicht gewerblich genutzt;

g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen;

h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in EUR zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die mit einer einverständlichen Regelung des gemäß § 4 (1) eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung
 - aa) Ist allerdings der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt worden, werden die Beratungskosten übernommen ohne Abzug der Selbstbeteiligung.
Bei Rechtsschutzfällen im Ausland wird die vereinbarte Selbstbeteiligung bei den Gebühren für den ausländischen Anwalt nicht in Abzug gebracht.
Wird bei Rechtsschutzfällen im Ausland ein deutscher Korrespondenzanwalt tätig, wird die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.
Der Versicherer wird die vereinbarte Selbstbeteiligung im übrigen nur so in Abzug bringen, dass dem Versicherungsnehmer keine Nachteile durch eventuelle Verjährung seiner Ansprüche entstehen.
 - bb) Entstehen aus demselben Schadensereignis mehrere Rechtsschutzfälle, beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt für alle Rechtsschutzfälle höchstens die vereinbarte bzw. die durch das Schadenfreiheitssystem verminderte Selbstbeteiligung.
 - cc) Schadenfreiheitssystem für tarifliche Selbstbeteiligungen (nicht individuell vereinbarte Selbstbeteiligungen):
Wenn in den vergangenen beiden Versicherungsjahren seit Vertragsbeginn bei dem Versicherer kein Rechtsschutz beansprucht wurde, reduziert sich die Selbstbeteiligung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 1/3. Sie reduziert sich für jedes weitere Versicherungsjahr ohne Inanspruchnahme jeweils um ein weiteres Drittel, bis im fünften Versicherungsjahr keine Selbstbeteiligung mehr angerechnet wird, trotz der verminderten Prämie (Schadenfreiheitssystem).
Wird für einen Rechtsschutzfall Kostenschutz gewährt (hierunter fällt nicht die Erledigung durch eine Erstberatung gemäß § 5 (3) c) aa)), so wird ab dem nächsten Rechtsschutzfall die Selbstbeteiligung wieder auf den ursprünglich vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrag gesetzt und nach zwei neuen schadenfreien Versicherungsjahren das Rabatt-System bei Schadenfreiheit erneut in Gang gesetzt.
Wird Rechtsschutz erst im fünften Jahr nach Vertragsbeginn beansprucht, bleibt kein Drittel des Rabattes der Selbstbeteiligung, im sechsten Jahr 1/3, im siebten Jahr 2/3 und im achten Jahr 3/3 des Rabattes der Selbstbeteiligung erhalten.
Die bei einem Vorversicherer erfüllten schadenfreien Versicherungsjahre können bis zum vierten schadenfreien Versicherungsjahr angerechnet werden.
 - dd) Die Nichtberücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß aa) Satz 1 sowie die Anwendung des Schadenfreiheitssystems gemäß cc) sind an einen bestehenden, nicht gekündigten Versicherungsvertrag geknüpft.
 - d) Kosten, die aufgrund der fünften oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitel eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 200 EUR;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) a) Soweit keine Versicherungssummen oder sonstige Begrenzungen seiner Leistungspflicht vereinbart sind, hat der Versicherer in jedem

Rechtsschutzfall alle bedingungsgemäß zu übernehmenden Kosten zu tragen, anderenfalls höchstens die vereinbarte Versicherungssumme oder den sich aus einer sonstigen Begrenzung ergebenden Betrag. Besteht eine Begrenzung sind Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles hierbei zusammenzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

b) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten kann der Versicherer im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles statt der für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten und zu übernehmenden Kostenrisiken auch den im Streit befindlichen Betrag nebst Zinsen und Kosten tragen.

(5) Der Versicherer sorgt für

a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten, sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers);

b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Im privaten Verkehrsbereich wird als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000 EUR übersteigt.

Die Kautionsleistung wird bis zu einem Betrag von 200.000 EUR zusätzlich zu einer Versicherungssumme bereitgestellt, soweit keine höhere Summe vereinbart wurde.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) aa)) sowie für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen (§ 2 m) bb)) für Notare;

b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (auch Lohnsteuerhilfevereine);

c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;

d) für sonstige Personen oder Einrichtungen, die zur Vertretung vor Gerichten zugelassen sind.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Allgemein besteht Versicherungsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers (das sind: der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko), auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang des Urals und der Grenzen von Russland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidschan und Armenien.

(2) Darüber hinaus besteht weltweit Versicherungsschutz, wobei der Versicherer die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR übernimmt.

In den Fällen einer Inanspruchnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 ist ausgeschlossen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit sowie für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilrechtsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(3) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und Sozialgerichts-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 g) bb)), »aktiver Straf-Rechtsschutz« für das Opfer von Gewaltstraftaten sowie Familien- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten werden nur vor deutschen Gerichten gewährt. Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht muss durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Der Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 l) wird nur für das Gebiet der Bundes-

republik gewährt. Dies gilt auch für Vorsorge-Rechtsberatung (§ 2 k cc) sowie vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen (§ 2 m bb)).

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 (2) a) Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 9 Prämie

(1) Prämie und Versicherungssteuer

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Diese wird ungekürzt an die Finanzverwaltung abgeführt.

(2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

a) Fälligkeit der Zahlung

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bzw. Ihrer Annahmeerklärung (Invitativmodell) fällig. Ist Zahlung der Versicherungsprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

d) Vorversicherung

Soweit der Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an eine Vorversicherung bei einem anderen Versicherer übernommen wurde, wird sich der Versicherer bei Nichtzahlung der Prämie nicht auf Leistungsfreiheit berufen, sofern die Prämie innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit gezahlt wurde.

(3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

a) Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

b) Verzug

Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

d) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz c) darauf hingewiesen wurde.

e) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz c) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

a) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Betrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

b) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

(5) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

(6) Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Prämienanpassung und Konditionendifferenzdeckung

(A) Tarif- und Bedingungsanpassung

(B) Prämienanpassung

(C) Prämienreduzierung bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

(D) Konditionendifferenzdeckung

§ 10 (A) Tarif- und Bedingungsanpassung

(1) Bei Einführung eines neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerks durch den Versicherer wird dieses mit jeweiliger Hauptfälligkeit dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt.

(2) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer zuvor über Prämienunterschiede ebenso zu informieren wie über wesentliche Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfanges.

(3) Stimmt der Versicherungsnehmer einer Umstellung des Vertrages auf ein neues (geändertes) Tarif- und Bedingungswerk nicht zu, so kommt es zukünftig zu keinen weiteren Anpassungen mehr und der Vertrag besteht zu den bis dahin geltenden Bedingungen unverändert fort. Dies gilt auch, sofern der Versicherungsnehmer erst nach Übersendung der Versicherungsunterlagen von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht gemäß § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Gebrauch macht.

(4) Tritt zwischen der Einführung eines neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerks und der Hauptfälligkeit des jeweiligen Versicherungsvertrages ein Rechtsschutzfall ein, der nur nach dem neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerk versichert ist, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Umstellung des Vertrages bereits ab der Einführung des neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerks anbieten.

§ 10 (B) Prämienanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahrs, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahrs gilt die Zahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den § 21 (Klasse 1)

gemäß den § 24 und § 29 (Klasse 2)

gemäß den § 26 und § 27 sowie (Klasse 3)

gemäß § 28 und allen darauf basierenden TOP-Rundum-Paketen (Klasse 4)

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Prämienänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Die erhöhte Prämie darf die zum Zeitpunkt die Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Prämienangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5) Die Prämienangleichung gilt für alle Folgejahresprämien, die ab 1. Oktober des Jahrs, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten,

fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr, im Fall einer Erhöhung noch nicht zwei Jahre abgelaufen sind.

(6) Erhöht sich die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 10 (C) Prämienreduzierung bei Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wenn und solange der Versicherungsnehmer arbeitslos gemeldet (§ 117 Sozialgesetzbuch III) oder berufs- oder erwerbsunfähig (§§ 43, 44 Sozialgesetzbuch VI) ist, wird der Versicherungsvertrag mit einer um 50% reduzierten Versicherungsprämie bis zum vereinbarten Vertragsablauf fortgesetzt.

(2) Eine Prämienreduzierung erfolgt nicht,

■ wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, die Versicherungsprämie zu zahlen oder es wäre, wenn diese Zusatzvereinbarung nicht bestünde;

■ wenn eine der Voraussetzungen nach (C) Absatz 1

a) vor Versicherungsbeginn eingetreten ist oder

b) innerhalb von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt,

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht, oder von ihm vorsätzlich verursacht wurde oder

d) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung) steht.

(3) Eine Prämienreduzierung im Bereich des Rechtsschutzes für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 ist ausgeschlossen, soweit der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Vermieter/Verpächter von Wohn- und/oder Gewerberaum umfasst.

(4) Der Anspruch auf Prämienreduzierung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung gemäß Absatz 1 durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Prämienreduzierung entfallen.

§ 10 (D) Prämienanrechnung bei Konditionendifferenzdeckung – soweit vereinbart –

(1) Der Versicherungsschutz aus anderen Rechtsschutzversicherungen des Versicherungsnehmers geht dem Vertrag bei dem Versicherer vor.

(2) Die für die anderen Rechtsschutzversicherungen des Versicherungsnehmers gezahlten Prämien werden anteilig bei der Prämienberechnung für den Vertrag bei dem Versicherer berücksichtigt. Maßgeblich für den zu berücksichtigenden Betrag sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bei dem Versicherer für andere Rechtsschutzversicherungen zu zahlenden Prämien.

(3) Im Anschluss an die anderen Rechtsschutzversicherungen besteht aus dem bei dem Versicherer abgeschlossenen Vertrag Versicherungsschutz (Konditionendifferenzdeckung). Bei gleichartigen Leistungen bildet die mit dem Versicherer vertraglich vereinbarte Versicherungssumme insgesamt die höchstens zu zahlende Versicherungssumme aus allen Rechtsschutzversicherungen.

(4) Leistet ein Versicherer aus anderen Rechtsschutzversicherungen nicht, weil eine Obliegenheit verletzt wurde, wird dadurch die Konditionendifferenzdeckung des Vertrags bei dem Versicherer nicht vergrößert.

(5) Wird eine andere Rechtsschutzversicherung des Versicherungsnehmers vom Versicherungsnehmer gekündigt, besteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags bei dem Versicherer und es ist die vereinbarte Tarifprämie des Versicherers zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt bei einer Kündigung durch den Vorversicherer nur bei Zustimmung des Versicherers.

§ 11 Änderung der für die Prämienberechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr die höhere Prämie verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie wegen der Gefährerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch die geringere Prämie verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als sechs Monate nach dessen Eintritt an, wird die Prämie erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistungen des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefährerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des Gegenstands der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers

(1) Fällt der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet insoweit die Versicherung sowie die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie. Erlangt der Versicherer später als sechs Monate nach dem Wegfall des Gegenstands der Versicherung hiervon Kenntnis, steht ihm die Prämie bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu. Der Versicherer haftet bis zur Dauer von drei Jahren nach Wegfall des Gegenstands der Versicherung für solche Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang hiermit stehen und für die sonst kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderen Rechtsschutzversicherung erlangt werden könnte.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Prämienperiode fort, soweit die Prämie am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird die nach dem Todestag nächst fällige Prämie bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der die Prämie gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem

Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag fristlos oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung zulässig.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Dem Versicherungsnehmer steht das Kündigungsrecht darüber hinaus bereits nach dem ersten eingetretenen Rechtsschutzfall zu.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsvertrag genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß.

Der Versicherungsnehmer kann aber widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt. Dieses Widerspruchsrecht gilt jedoch nicht

■ für den mitversicherten Ehegatten/nichtehelichen Lebenspartner;

■ für die in der privaten Komponente mitversicherten Personen in §§ 27 und 28.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsvertrag oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verletzung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint;
- c) **in allen Fällen der Vorsorge-Rechtsberatung gemäß § 2 k) cc).**

(2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

(6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich

war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,

a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht und somit mutwillig ist oder

b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

In den Fällen

- **des Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes gem. § 2 h),**
- **des Straf-Rechtsschutzes gemäß § 2 i), ausgenommen jedoch § 2 i2) dd),**
- **des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes gemäß § 2 j) und**
- **des Beratungs-Rechtsschutzes gemäß § 2 k)**

werden die Erfolgsaussichten nicht geprüft.

(2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufreht, den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen kann, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Entscheidung des Rechtsanwalts (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Hält der Versicherer die Entscheidung des Rechtsanwalts für ihn gemäß Absatz 2 für nicht bindend, weil sie nach Auffassung des Versicherers offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht, hat er dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die durch den Stichentscheid entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Versicherer.

§ 19 nicht belegt

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung bzw. in Schadenfällen auch den Sitz des für ihn tätigen Schadenabwicklungsunternehmens. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine

juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z.B. als Reiter, Skater) (Fußgänger-Rechtsschutz),

b) als Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm gehört, noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-Rechtsschutz),

c) sowie als Eigentümer oder Halter oder Leasingnehmer jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers als auch Motorfahrzeugs zu Wasser und in der Luft;

d) auch für Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder deren Erwerb zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, aber auf Dritte zugelassen oder nicht mit einem auf den Namen des Versicherungsnehmers lautenden Versicherungskennzeichen versehen sind;

e) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge; in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen;

f) sofern der Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer als Privatperson geschlossen wird,

aa) für die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2) in deren Eigenschaft gemäß a) (Fußgänger-Rechtsschutz) sowie gemäß b) (Fahrer-Rechtsschutz);

bb) nicht für solche Fahrzeuge gemäß c) und d), die gewerblich genutzt werden, soweit es sich nicht um Pkw, Kombi oder Kraftfäder handelt;

cc) nicht für dessen Beschäftigte oder die seiner Familie gemäß e);

g) sofern der Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer als Gewerbetreibender (Selbständiger, Firma) geschlossen wird,

aa) für den namentlich genannten gesetzlichen Vertreter in seiner Eigenschaft gemäß a) (Fußgänger-Rechtsschutz) sowie gemäß b) (Fahrer-Rechtsschutz), falls es sich um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt;

bb) nicht als Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft;

cc) nicht als Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, sofern es sich um Motorfahrzeuge zu Lande handelt, die im Eigentum eines gewerblichen Wiederverkäufers stehen.

dd) gelten auch alle diejenigen als mitversichert, denen die Verantwortung für die Fahrzeuge des Gewerbetriebes übertragen wurde (z. B. Fuhrparkleiter).

h) Mitversichert ist für den Versicherungsnehmer und die in den Absätzen e) Satz 1, f) und g) genannten mitversicherten Personen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Unfällen im Straßenverkehr (öffentlich oder privat) stehen.

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz (1) beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Kraftfäder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Absatz (1) kann vereinbart werden,

a) dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsvertrag bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz) oder

b) dass der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer/die im Versicherungsvertrag namentlich genannte Person oder im Falle des Absatz (11) für die Familie des Versicherungsnehmers neben der Eigenschaft gemäß Absatz (1) a) (Fußgänger-Rechtsschutz) auf die Eigenschaft gemäß Absatz (1) b) als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), gleich wem diese gehören, auf wen sie zugelassen sind oder auf wessen Namen sie mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, beschränkt werden kann (Fahrer-Rechtsschutz).

Besteht dieser nur für den Versicherungsnehmer (die im Versicherungsvertrag namentlich genannte Person), umfasst der Versicherungsschutz auch dessen Familie in deren Eigenschaft gemäß (1) a) (Fußgänger-Rechtsschutz).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
(nur soweit sich der Versicherungsschutz auf die in Absatz (1) c) bis e) genannten Risiken erstreckt)	
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren	
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) nicht belegt

(7) nicht belegt

(8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen die Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen die Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(9) Ist in den Fällen der Absätze (1) bis (3) seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer und – im Falle des Absatzes (11) – auf dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassen und auch keines mehr auf seinen oder deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet

seines Rechts auf Herabsetzung der Prämie gemäß § 11 Absatz (2) mit sofortiger Wirkung die Aufhebung des Versicherungsvertrags verlangen.

(10) Wird ein nach Absatz (3) a) versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrgeschäft). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist dem Versicherer innerhalb von drei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrgeschäft zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer diese Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrgeschäft bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu drei Monaten nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzliche Prämie mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrgeschäft handelt.

(11) a) Der Versicherungsschutz nach den Absätzen (1), (3) b) und (4) kann auf die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2) erweitert werden.

b) Wurde der Versicherungsschutz gemäß Absatz (3) b) auf den Fahrer-Rechtsschutz beschränkt und nimmt der Versicherungsnehmer oder dessen Familie nach Vertragsabschluss ein eigenes Fahrzeug in Betrieb, so kann er innerhalb von 6 Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit verlangen, dass sich der Versicherungsschutz rückwirkend ab der Inbetriebnahme/Zulassung auf die gemäß Absatz (1) insgesamt versicherten Eigenschaften erstreckt.

c) Der Versicherungsschutz gemäß Absatz (3) b) kann auf alle Kraftfahrer eines versicherten Unternehmens/einer versicherten Behörde in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erstreckt werden.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(nicht belegt)

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbständige

(nicht belegt)

§ 24 Rechtsschutz für Vereine

(1) Der Versicherungsschutz besteht

a) nicht belegt

b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder (Definition siehe B 2.4), soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber	(§ 2 b), aa),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc),
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 l).

(3) nicht belegt

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

(5) Endet der Versicherungsvertrag durch Auflösung des Versicherungsvertrags, wird ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(6) nicht belegt.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

nicht belegt

§ 26 TOP-Rundum Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für den privaten Bereich, auch als Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (vgl. § 21 (1) a)), sofern hierfür nicht besonderer Versicherungsschutz erforderlich ist (siehe § 26 (1) b)) und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und dessen Familie (Definition siehe B 2.2).

Kein Versicherungsschutz besteht – mit Ausnahme einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit für den beruflichen Bereich aus dem eingegangenen Dienstverhältnis – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

b) für den privaten Verkehrsbereich,

aa) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; als auch von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft; nicht jedoch für solche Fahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, soweit es sich nicht um Pkw, Kombi oder Krafträder handelt;

bb) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers; nicht jedoch für Beschäftigte des Versicherungsnehmers oder die seiner Familie. In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen;

cc) für Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner Familie (Definition siehe B 2.2) stehen, aber auf Dritte zugelassen sind; diese werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie zugelassen sind.

dd) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Technische Veränderungen des Fahrzeugs, die zum Verlust der Zulassung führen, fallen nicht unter diese Bestimmung.

c) für den privaten Wohnbereich für alle vom Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) selbst genutzten Wohneinheiten (ohne Vermietung) im Inland einschließlich Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(2) Das TOP-Rundum-Paket umfasst als Versicherungsschutz

a) für den privaten und beruflichen Bereich gemäß (1) a):
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer (§ 2 b) aa), dd),
(bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen), auch für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist; im Rahmen des Arbeits-Rechtsschutzes (§ 2 b) bb),
die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen vor anderen Gerichten sowie aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter (bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR);
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse sowie (§ 2 b) aa), dd),
Arbeits-Rechtsschutz als geringfügig Beschäftigter (auch bei Abwahl des Arbeits-Rechtsschutzes für bestehende Beschäftigungsverhältnisse)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa),
(nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit, jedoch aus Versicherungsverträgen, die der privaten Vorsorge dienen)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
(auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren)
einschließlich Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
(einschließlich Versorgungsansprüchen gegenüber öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken, die der privaten Vorsorge dienen, auch wenn eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird)
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz »aktiver« und »passiver« (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k) aa) und bb),
(auch gegenüber dem Sozialamt für die Erstberatung in Fragen der Unterhaltspflicht)
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

b) für den privaten Verkehrsbereich gemäß (1) b):

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
(auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

c) für den privaten Immobilienbereich gemäß (1) c):

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsschutz (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

d) den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen sowie den Immobilienbereich gemäß VBS-RU 2010.

e) die erweiterten Leistungen für den privaten und beruflichen sowie den Immobilienbereich, nämlich:

aa) erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g) bb) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem vorgeschalteten Widerspruchsverfahren; Wartezeit: keine;

bb) Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz gemäß § 2 m) aa) für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesen Angelegenheiten, unter Nichtanrechnung einer entstandenen Beratungsgebühr; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungs-summe: 1.000 EUR;

cc) vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen gemäß § 2 m) bb); Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungs-summe: 1.000 EUR;

dd) sofern der Immobilienbereich nicht abgewählt ist, Rechtsschutz auch für alle im Ausland (nicht nur im Inland) gelegenen, vom Versicherungsnehmer und dessen Familie Definition siehe B 2.2) selbst genutzten Wohneinheiten; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a). Der Versicherungsschutz umfasst auch die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ebenso wie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungs-summe: 1.000 EUR;

ee) die gewerbliche Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von 10 kWp auf im Eigentum stehende eigen genutzte Wohneinheiten im Inland (soweit der Immobilienbereich nicht abgewählt ist); Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungs-summe: 10.000 EUR;

ff) rechtliche Streitigkeiten im ursächlichem Zusammenhang mit Kapitalanlagen (ohne solche gemäß § 3 (2) aa), bb), dd), ee)); Wartezeit: keine; Versicherungs-summe: 10.000 EUR;

gg) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungs-summe: 1.000 EUR.

(3) nicht belegt.

(4) nicht belegt.

(5) Der Versicherungsschutz kann in den folgenden Bereichen abgewählt werden:

- Spezial-Straf-Rechtsschutz
- Erweiterte Leistungen
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer für bestehende Beschäftigungsverhältnisse
- Verkehrsbereich
- Immobilienbereich.

(6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen ohne Verkehrsbereich umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer sowie dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(7) Wechselt der Versicherungsnehmer ein selbst genutztes Gebäude/Gebäudeteil, so geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über.

Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigen-
nutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen
Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein
neues selbst genutztes Objekt beziehen und vor dessen geplanten oder
tatsächlichen Bezug eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder um
ein zusätzliches Objekt handelt.

(8) a) Der Versicherungsschutz kann auf eine laut Melderegister in häus-
licher Gemeinschaft mit den Eltern/einem Elternteil lebende unverheiratete
(auch berufstätige) Person und deren Kinder beschränkt werden. Der
Versicherungsschutz endet zum Ablauf der Versicherungsperiode bei
Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, bei Eheschließung bzw. Lebens-
partnerschaft, bei Aufnahme eines nichtehelichen Lebenspartners.

Zeigt der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Ende
der Versicherungsperiode die zur Beendigung des Versicherungsschutzes
führenden Umstände an, endet der Versicherungsvertrag in dieser Form
mit Ablauf der vergangenen Versicherungsperiode. Geht die Anzeige
später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang
der Anzeige.

b) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande
und kein Anhänger mehr auf die versicherten Personen zugelassen oder
auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der
solchen Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in
einen ohne Verkehrsbereich umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung
tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und
die versicherte Person und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine
Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versiche-
rungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei
Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versiche-
rungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(9) Hat der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder
sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen und zeigt er dies innerhalb
von sechs Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Auf-
nahme der Tätigkeit dem Versicherer an, so wandelt sich der Versiche-
rungsschutz mit Aufnahme der Tätigkeit in einen solchen nach § 28 (TOP-
Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige) um, sofern dies der
Versicherungsnehmer verlangt. Die Wartezeit entfällt in solchen Fällen
gemäß § 4 (4) b) aa) erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach
Aufnahme der Tätigkeit oder der dieser folgenden Hauptfälligkeit kann die
Umwandlung erst ab diesem Zeitpunkt verlangt werden. Nimmt ein Mit-
glied der Familie des Versicherungsnehmers (Definition s. B. 2.2) gewerb-
liche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit auf, so kann der
Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß § 28 unter den für den
Versicherungsnehmer geltenden Voraussetzungen verlangt werden.

(10) Entfällt die Mitversicherung von Kindern wegen Heirat oder wegen
Aufnahme einer auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit mit leistungs-
bezogenem Entgelt, oder in den Fällen des Absatz (8) a) durch Auszug aus
der elterlichen Wohnung, können diese innerhalb von 6 Monaten oder aber
bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Ausscheiden aus der Mitversiche-
rung den rückwirkenden Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß
§§ 26 bzw. 28 verlangen.

§ 27 TOP-Rundum-Paket für Landwirte

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber
des im Versicherungsvertrag bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen
Betriebs; mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten
Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit
für den Versicherungsnehmer, der vom Versicherungsnehmer bestellte
berufliche Vertreter sowie die im landwirtschaftlichen Betrieb tätigen
Mitinhaber, Hoferben sowie Altenteiler (Definition siehe B 2.6); mitversi-
chert sind weiterhin alle in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft
ausgelagerten landwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten im Außenverhältnis
in Höhe des Gesellschafts-/Kapitalanteils des Versicherungsnehmers;
hingegen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtli-
cher Interessen gegenüber der Gesellschaft und deren Mitgesellschaftern
oder Miteigentümern;

b) für den landwirtschaftlichen Verkehrsbereich des Versicherungs-
nehmers entsprechend den Bestimmungen des § 28 (1) b) aa) bis ff);

c) für den landwirtschaftlichen Immobilienbereich für alle vom Versi-
cherungsnehmer

aa) land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Grundstücke,
Gebäude oder Gebäudeteile, gleich ob sich diese im Eigentum des
Versicherungsnehmers, dessen Familie (Definition siehe B 2.2),
eines Mitinhabers, Hoferben sowie Altentellers (Definition siehe
B 2.6) befinden oder hinzugepachtet sind;

bb) verpachteten land- und forstwirtschaftlichen genutzten Flächen,
Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.

(2) Das TOP-Rundum-Paket umfasst als Versicherungsschutz

a) für den Berufsbereich gemäß (1) a)

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 2 b), aa), dd),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa),
(nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher,
freiberuflicher oder selbständiger, nicht im Zusammenhang mit dem
landwirtschaftlichen Betrieb stehender Tätigkeit)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (»aktiver« und »passiver«) (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Daten-Rechtsschutz (§ 2 l),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

b) für den landwirtschaftlichen Verkehrsbereich gemäß (1) b)

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
(ausgenommen Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie nicht
zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen)
auch für von Dritten für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abge-
schlossenen Versicherungsverträge
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz (»aktiver« und »passiver«) (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

c) für den landwirtschaftlichen Immobilienbereich gemäß (1) c)

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

d) den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den beruflichen sowie den
landwirtschaftlichen Immobilienbereich gemäß VBS-RU 2010

e) die erweiterten Leistungen für den beruflichen und landwirtschaftli-
chen Immobilienbereich, nämlich:

aa) erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g) bb) auch
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem vorgeschalteten
Widerspruchsverfahren; Wartezeit: keine;

bb) dies gilt auch für im Zusammenhang mit staatlichen Direktzah-
lungen stehende cross-compliance (Einhaltung anderweitiger Ver-
pflichtungen) Verfahren; Wartezeit: keine; Versicherungssumme:
10.000 EUR;

cc) sofern der Immobilienbereich nicht abgewählt ist, Rechtsschutz
auch für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung
rechtlicher Interesse im Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie
mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im
Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten ebenso wie wegen
Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben; Wartezeit: 3 Mo-
nate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR;

dd) wobei sich der Vertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 d) aa) auch auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe und/oder damit verbundene Nebentätigkeiten des Versicherungsnehmers erstreckt; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 10.000 EUR;

ee) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR.

(3) entfällt.

(4) Der Versicherungsschutz kann in den folgenden Bereichen der beruflichen (land- oder forstwirtschaftlichen) Komponente abgewählt werden:

- Spezial-Straf-Rechtsschutz
- erweiterte Leistungen
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber
- Verkehrsbereich
- Immobilienbereich.

(5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(6) Ist der Versicherungsnehmer keine juristische Person oder Personengesellschaft, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Berufsaufgabe in einen solchen nach § 26 um, soweit nicht anders vereinbart.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(7) Wechselt der Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag bezeichnete landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich selbst genutzte Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach der Übergabe des bisherigen Objekts eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplanter oder tatsächlicher Nutzung eintreten.

(8) Der Versicherungsschutz erstreckt sich entsprechend der gewählten Form auch auf den privaten Bereich des Versicherungsnehmers, der im Versicherungsschein genannten Person, der im Betrieb tätigen und/oder wohnhaften Mitinhaber und Hoferben sowie der Altenteiler (Definition siehe B 2.6) und dessen/deren Familie (Definition siehe B 2.2).

Es gelten die Bestimmungen des § 26, wobei jedoch die Abwahl einzelner Bereiche gemäß § 26 (5) ebenso wenig verlangt werden kann, wie die Abwahl des gesamten Privatbereichs.

§ 28 TOP-Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige bzw. selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für die im Versicherungsvertrag bezeichnete, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers einschließlich Notdiensten, Praxisvertretungen und vergleichbaren selbständigen Tätigkeiten des selbständig tätigen Arzt, Apotheker und Angehöriger anderer Heilberufe; mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und der vom Versicherungsnehmer bestellte berufliche Vertreter;

b) für den gewerblichen Verkehrsbereich des Versicherungsnehmers

aa) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu ver sehenden Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;

bb) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten oder in Obhut gegebenen Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers; in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen;

cc) für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, auch bei Benutzung eigener Motorfahrzeuge während vom Versicherungsnehmer angewiesener Dienstfahrten; für den vom Versicherungsnehmer bestellten beruflichen Vertreter;

dd) für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie für nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht;

ee) für Motorfahrzeuge, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, aber auf Dritte zugelassen sind, jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, sofern es sich um einen gewerblichen Verkäufer handelt.

ff) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Technische Veränderungen des Fahrzeugs, die zum Verlust der Zulassung führen, fallen nicht unter diese Bestimmung.

c) für den gewerblichen Immobilienbereich für alle vom Versicherungsnehmer gewerblich selbst genutzten (ohne Vermietung) Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile.

Vom Versicherungsnehmer gewerblich selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich im Eigentum eines Gesellschafters oder Geschäftsführers bzw. eines Familienangehörigen eines Gesellschafters oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers stehen, werden Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen gleichgestellt, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

(2) Das TOP-Rundum-Paket umfasst als Versicherungsschutz

a) für den Berufsbereich gemäß (1) a):

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 2 b) aa),dd),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
- Straf-Rechtsschutz (»aktiver« und »passiver«) (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc),
- Daten-Rechtsschutz (§ 2 l).

b) für den gewerblichen Verkehrsbereich gemäß (1) b):

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) bb),
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, auch für von Dritten für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abgeschlossenen Versicherungsverträge

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc).

c) für den gewerblichen Immobilienbereich gemäß (1) c)

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)	(§ 2 c),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc).

d) für selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Angehörige anderer Heilberufe umfasst der Versicherungsschutz ferner die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im beruflichen Bereich, einschließlich solcher aus Versicherungsverträgen und anderen so genannten Nebengeschäften (Praxis-Vertrags-Rechtsschutz).

e) den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den gewerblichen und Immobilienbereich gemäß VBS-RU 2010

f) die erweiterten Leistungen für den gewerblichen und Immobilienbereich, soweit diese für selbständige Ärzte, Apotheker und Heilberufe nicht schon aufgrund d) gewährt werden, nämlich:

aa) erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g) bb) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem vorgeschalteten Widerspruchsverfahren; Wartezeit: keine;

bb) für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus eingegangenen Nebengeschäften gemäß § 2 d) bb); Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a);

cc) für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit Angelegenheiten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gegeben ist; Wartezeit: keine; Versicherungssumme: 10.000 EUR;

dd) sofern der Immobilienbereich nicht abgewählt ist, Rechtsschutz auch für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ebenso wie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR;

ee) sowie für Ärzte im Rahmen des Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im außergerichtlichen Verfahren, die sich aus der Budget-Festsetzung – Vorauszahlungs- und Regressfestsetzungen – durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben. Wartezeit: keine. Hierfür werden die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 EUR je Quartal übernommen;

ff) die Wahrnehmung solcher Interessen, die mit einer bevorstehenden oder beendeten freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, Apotheker oder Angehöriger eines sonstigen Heilberufs in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

gg) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR.

(3) nicht belegt.

(4) nicht belegt

(5) Der Versicherungsschutz kann in den folgenden Bereichen der gewerblichen Komponente abgewählt werden:

■ Spezial-Straf-Rechtsschutz

■ Erweiterte Leistungen

■ Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber

■ Verkehrsbereich

■ Immobilienbereich

(6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(7) Ist der Versicherungsnehmer keine juristische Person oder Personengesellschaft, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Berufsaufgabe in einen solchen nach § 26 um, soweit nicht anders vereinbart.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(8) a) nicht belegt.

b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich entsprechend der gewählten Form auch auf den privaten Bereich des Versicherungsnehmers oder einer im Versicherungsschein genannten Person und dessen/deren Familie (Definition siehe B 2.2), wobei die Bestimmungen des § 26 Anwendung finden. Die Abwahl einzelner Bereiche gemäß § 26 (5) kann jedoch nicht verlangt werden. Lediglich die Abwahl des gesamten Privatbereichs ist möglich.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, Ansprüchen gegen Sozialversicherungsträgern oder wegen Versorgungsansprüchen gegenüber öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken, die der privaten Vorsorge dienen, bleibt jedoch auch bei Abwahl des gesamten Privatbereichs vom Versicherungsschutz umfasst.

(9) Wechselt der Versicherungsnehmer ein von ihm gewerblich selbst genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues selbst genutztes Objekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder um ein zusätzliches Objekt handelt.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Eigenschaft als

- Eigentümer,
- Vermieter (auch als Eigentümer),
- Verpächter (auch als Eigentümer),
- Mieter,
- Pächter,
- Nutzungsberechtigter,

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind immer eingeschlossen. Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50% beträgt. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)	(§ 2 c),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),

Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc).

(3) a) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsvertrag bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Entsprechendes gilt, wenn der Versicherungsnehmer ein Objekt wechselt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt.

b) Erwirbt der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer eine zur Vermietung bestimmte Wohneinheit oder ändert sich die Nutzung einer bereits versicherten Wohneinheit und ist der Versicherungsnehmer mit seinen sonstigen Risiken gemäß § 26 und/oder § 27 und/oder § 28 bei dem Versicherer versichert, so kann er innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages oder erfolgter Nutzungsänderung oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit danach verlangen, dass der Versicherungsschutz hierauf rückwirkend erstreckt wird.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer trägt die unter § 5 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren, wenn im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit oder eines darauf bezogenen Ehrenamtes bzw. eines beruflichen oder privaten Tuns oder Unterlassens des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen diese ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

(2) Geht es in Strafverfahren um eine Straftat, deren fahrlässige Begehung nicht strafbar ist, besteht mit Ausnahme der Kosten für den Zeugenbeistand – § 5 (2) b) – nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und es nicht um ein Verbrechen geht.

(3) Soweit in den Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten für den Versicherungsschutz die §§ 4 – 20 ARB-RU 2010.

§ 2 Versicherte

(1) Versicherungsschutz besteht für die Versicherten. Versicherte sind der Versicherungsnehmer und die im Versicherungsvertrag genannten sonstigen natürlichen oder juristischen Personen. Seine gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörige einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiter sind bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen ebenfalls mitversichert.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 719 RVO), Immissionsschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dergleichen.

Für Ärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen.

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

Niederlassungen (Betriebsstätten einschließlich Lager, Verkaufsbüro und dergleichen) sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind.

(2) Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt.

(3) Ändert sich die versicherte Tätigkeit oder wird diese dadurch beendet, dass der Versicherungsnehmer in einer anderen nach diesen Versicherungsbedingungen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder einer anderen juristischen Person tätig wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit. Eine neue Tätigkeit ist dem Versicherer innerhalb einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

Sofern die neue Tätigkeit nach dem Tarif des Versicherers aber nicht übernommen wird, hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Beruhet eine verspätete Anzeige auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer je nach der Schwere des Verschuldens des VN entsprechend die Leistung im Verhältnis kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die verspätete Meldung nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, der dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

(2) Versicherungsschutz besteht nicht in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, wenn es

a) ausschließlich darum geht, als Führer von Kraftfahrzeugen eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben;

b) darum geht, eine Vorschrift des Kartellrechts sowie eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschrift verletzt zu haben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.

(3) Der sonst weltweit gegebene Versicherungsschutz ist für als Gewerbetreibende/Selbständige Versicherte auf den örtlichen Geltungsbe-
reich des § 6 (1) ARB-RU 2010 beschränkt.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des vereinbarten Zeitraums.

(1) Als Rechtsschutzfall für die Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

(2) Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

(3) Als Rechtsschutzfall für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

(4) Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

(5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe des Versicherungsnehmers, wird den Versicherten Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

§ 5 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt

(1) Verfahrenskosten

Die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

(2) Rechtsanwaltskosten

Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessene Vergütung einer geschlossenen, nicht vom Erfolg abhängigen, Honorarvereinbarung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes für

a) die Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren (zur Verteidigung kann auch die notwendige Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person gehören, die durch das Bekanntwerden von verdeckten Ermittlungen erforderlich wird);

- b) den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung angenommen werden muss;
- c) eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
- d) die Verteidigung des Versicherten in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag gekürzt werden.

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung entstandene Rechtsanwaltskosten gelten insbesondere als unangemessen, wenn diese je Versicherungsfall und versicherter Person das 20-fache der konkreten verwirklichten Gebührentatbestände der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.

(3) Reisekosten des Rechtsanwalts

Für notwendige Reisen des Rechtsanwalts des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für den vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(4) Sachverständigenkosten

Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren erforderlich sind.

(5) Reisekosten der Versicherten ins Ausland

Die Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(6) Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten, sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).

(7) Nebenklagekosten

Die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.

(8) Firmenstellungnahme

Die angefallenen Kosten, damit gegebenenfalls durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden werden kann.

Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB-RU 2010)

(Stand: 01.01.2010)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer sorgt für die notwendige gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten, wenn dieser aufgrund der in Europa oder in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres geltenden Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden gerichtlich in Anspruch genommen wird.

(2) Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet.

(3) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer gewährt in seiner Eigenschaft als

- Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied
- Vorstandsmitglied
- Leiter
- Geschäftsführer

(4) einer juristischen Person des Privatrechts, soweit deren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Eigenschaft, für die Versicherungsschutz gewährt wird, und die juristischen Personen, für die der Versicherungsnehmer tätig ist, sind im Versicherungsvertrag zu bezeichnen. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden juristischen Personen gleichgestellt.

(5) Soweit in den Bestimmungen nichts anderes geregelt, gelten für den Versicherungsschutz die §§ 4 – 20 ARB RU 2010.

§ 2 Rechtsschutz für Dritte

(1) Der Versicherungsvertrag kann auch vom Versicherungsnehmer zugunsten des jeweiligen Inhabers einer bestimmten Stellung in dessen nach § 1 (3) versicherbaren Eigenschaft abgeschlossen werden. Es können auch Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat beziehungsweise alle Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person in einem Vertrag versichert werden.

(2) Bei einem Versicherungsvertrag nach § 2 (1) kann nur derjenige Versicherungsanspruch geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Ist eine Personenmehrheit der Begünstigte, kann jedes Mitglied der Personenmehrheit Versicherungsansprüche geltend machen. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß für und wider den Begünstigten anzuwenden.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen

- a) wegen wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung oder aus einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung als Folge eines Vermögensschadens;
- b) die aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(2) Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle des Versicherungsnehmers oder Begünstigten einer Personenmehrheit, wenn der Rechtsschutzfall dem Versicherer nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise nach Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag gemeldet wird. Diese Frist beträgt fünf Jahre, wenn Tod des Versicherungsnehmers beziehungsweise des Begünstigten oder Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise

das Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag verursacht haben.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

zusätzlich zu den Bestimmungen von § 4 ARB RU 2010

(1) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die bis zu zwei Jahre vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, erweitert werden. Für die vor Versicherungsbeginn eingetretenen Versicherungsfälle wird nur Versicherungsschutz gewährt, soweit diese weder dem Versicherungsnehmer noch dem Begünstigten bei Abschluss der besonderen Vereinbarung bekannt waren.

(2) Zusätzlich kann der Versicherungsschutz auf Rechtsschutzfälle ausgedehnt werden, die bis zu drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 5 Leistungsumfang

(1) zusätzlich zu den Leistungen von § 5 ARB RU 2010 trägt der Versicherer

a) die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung des Versicherungsnehmers mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt, soweit die gesetzliche Vergütung, die ohne Honorarvereinbarung entstanden wäre, vom Versicherer im Rahmen von § 5 ARB RU 2010 getragen werden müsste;

b) die Kosten für ein vom Versicherungsnehmer eingeholtes Sachverständigengutachten, soweit der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.

(2) Der Versicherer trägt nicht

die Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.

§ 6 Tätigkeitswechsel

(1) Ändert sich die versicherte Tätigkeit oder wird diese dadurch beendet, dass der Versicherungsnehmer in einer anderen nach diesen Versicherungsbedingungen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder einer anderen juristischen Person tätig wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit. Eine neue Tätigkeit ist dem Versicherer innerhalb einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

Sofern die neue Tätigkeit nach dem Tarif des Versicherers aber nicht übernommen wird, hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Beruhet eine verspätete Anzeige auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer je nach der Schwere des Verschuldens des VN entsprechend die Leistung im Verhältnis kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die verspätete Meldung nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

(2) Auf eine Versicherung für Dritte (§ 2) ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

Kunde:

Vermittler:

×

Produktinformationsblatt zum verbindlichen Antrag vom:

Soweit manuell von Ihrem Vermittler an den entsprechenden Stellen ausgefüllt, werden nachfolgend einige für Ihre Rechtsschutzversicherung wichtige Daten auf der Grundlage von § 4 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) genannt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Produktinformationsblatt nicht alle für Ihre Rechtsschutzversicherung wichtigen bzw. interessanten Themen abschließend beschreiben kann – hier hilft ggf. nur, den Versicherungsschein und die Bedingungswerke eingehend zu prüfen!

1. Art des Versicherungsvertrags und Beschreibung des Vertragsumfangs	
Rechtsschutzversicherung in der Ausprägung (bitte immer nur ein »Risiko« beschreiben!) TOP-Rundum-Paket	<input type="checkbox"/> RU-TOP-STAR (§ 26 ARB-RU 2010) <input type="checkbox"/> RU-AGRAR (§ 27 ARB-RU 2010) <input type="checkbox"/> MAXX-PAK (§ 28 ARB-RU 2010) <input type="checkbox"/> AESKULAP (§ 28 ARB-RU 2010)
abgewählt ist gegen Prämienabschlag:	<input type="checkbox"/> Private Komponente (nur bei »Gewerbe«)
<input type="checkbox"/> Spezial-Straf-Rechtsschutz	<input type="checkbox"/> Erweiterte Leistungen
<input type="checkbox"/> Arbeits-Rechtsschutz	<input type="checkbox"/> Verkehrsbereich <input type="checkbox"/> Immobilienbereich
oder Produkt × _____	
Versicherungssumme: unbegrenzt – im Sinne von § 6 (1) ARB-RU 2010	
Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall	<input type="checkbox"/> 200 € <input type="checkbox"/> 400 € <input type="checkbox"/> 600 € <input type="checkbox"/> 800 € <input type="checkbox"/> 1.000 €
2. Prämienhöhe inklusive gesetzlicher Versicherungssteuer – derzeit 19%	
Jahresprämie	×
Zahlungsweise: 1/×.... -jährlich, Prämie laut Zahlungsweise	×
Zahlungstermin/e für Folgeprämien, jeweils am	×
Weitere Kosten entstehen nur, wenn z.B. Prämien nicht termingerecht bezahlt (Mahngebühren) oder Lastschriften von Ihnen nicht eingelöst werden (Rücklaufkosten)	
3. Eintritt des Versicherungsfalls	
Einzelheiten siehe ARB-RU/VBS-RU und VRB-RU 2010	§ 4
4. Risikoausschlüsse	
Einzelheiten siehe ARB-RU/VBS-RU und VRB-RU 2010	§ 3
5. Wartezeiten – Anrechnen von bereits erfüllten Wartezeiten	
Einzelheiten sind beschrieben in ARB-RU 2010	§ 4
6. Obliegenheiten	
Es gibt Obliegenheiten, die Sie	
■ vor Vertragsabschluss (gesetzliche vorvertragliche Anzeige-/Auskunftspflicht)	§§ 19 ff VVG
■ während der Vertragsdauer und	■ § 11
■ vor bzw. im oder nach dem Versicherungsfall zu erfüllen haben.	■ §§ 17, 21, 26, 27, 28
Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann uns berechtigen (je nach Verschulden), vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit durch uns (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.	■ u.a. ARB-RU 2010
7. Vertragsdauer	
Es ist eine Vertragsdauer vereinbart/gewünscht bis zum	Datum: × _____
Der Vertrag verlängert sich nach diesem Termin immer stillschweigend jeweils um 1 Jahr, solange durch keine der beiden Vertragsparteien eine Kündigung erfolgt.	
Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Folgende Kündigungen sind zusammen mit entsprechenden Fristen nach den Vertragsbedingungen möglich:	
■ zum »regulären« Ablauftermin: 3 Monate	§ 8 ARB-RU 2010
■ aufgrund eines Schadenfalls: 1 Monat	§ 13 ARB-RU 2010
■ aufgrund einer Prämienanpassung mit Erhöhung: 1 Monat	§ 10 (B) ARB-RU 2010
■ wegen Ausschluss einer Gefahr nach Gefahrerhöhung: 1 Monat	§ 11 ARB-RU 2010
Vermittlerhinweis: Bitte an den mit × oder <input type="checkbox"/> markierten Stellen ausfüllen/ankreuzen und zur Rechtswirksamkeit hier unterzeichnen/abstempeln. Dieses Original verbleibt beim Kunden!	

Kunde:

Vermittler:

×

Pflichtinformation zum verbindlichen Antrag vom:

Soweit manuell von Ihrem Vermittler an den entsprechenden Stellen ausgefüllt, werden Sie, wie vom Gesetzgeber vorgesehen (§ 1 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen – VVG-InfoV), zusätzlich über folgende Themen im Zusammenhang mit Ihrer Rechtsschutzversicherung informiert:

1. Identität des Versicherers	<p>ALTE LEIPZIGER Versicherung AG Alte Leipziger-Platz 1 61440 Oberursel</p> <p>Anfragen bitte an ALTE LEIPZIGER Versicherung AG Kundenservice RECHTSSCHUTZ UNION 80323 München</p>	<p>Vorstand: Dr. Ingo Telschow (Sprecher), Sven Waldschmidt Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585 • St.-Nr. 045 223 0042 1</p>
2. Geschäftsfeld	<p>Wir bieten neben Rechtsschutzversicherungen auch alle anderen Sachversicherungen wie Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall- oder Wohngebäudeversicherungen.</p> <p>Unsere Aufsichtsbehörde ist</p>	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Postfach 13 08 53003 Bonn</p>
3. Merkmale der Versicherungsleistung	<p>Vertragsgrundlage unserer Rechtsschutzversicherungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als »Standard« die ■ im Spezial-Straf-Rechtsschutz die ■ im Vermögensschaden-Rechtsschutz die <p>Eine Rechtsschutzversicherung bedeutet, dass wir die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen unserer Versicherungsnehmer oder Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang erbringen (Rechtsschutz).</p>	<p>ARB-RU 2010 VBS-RU 2010 VRB-RU 2010</p>
4. Tarif	<p>Die Prämie und Leistungen basieren auf dem Tarif</p>	<p>T10, Stand: 1.1.2010</p>
5. Prämienhöhe inklusive gesetzlicher Versicherungssteuer – derzeit 19%	<p>Jahresprämie</p> <p>Zahlungsweise und Prämie laut Zahlungsweise</p> <p>Zahlungstermin/e für Folgeprämien, jeweils am</p> <p>Zum Thema »rechtzeitige« Prämienzahlung von Erst- oder Folgeprämien beachten Sie bitte</p> <p>Weitere Kosten entstehen nur, wenn z.B. Prämien nicht termingerecht bezahlt (Mahngebühren) oder Lastschriften von Ihnen nicht eingelöst werden (Rücklaufkosten).</p>	<p>siehe Antrag!</p> <p>§ 9 ARB-RU 2010</p>
6. Gültigkeit eines Angebots	<p>Unsere Angebote gelten – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart</p>	<p>1 Monat</p>
7. Vertragsschluss – Prämienzahlungspflicht	<p>Ein Vertrag kommt wirksam zustande, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sie nach Erhalt aller gesetzlich vorgeschriebenen Informationen einen verbindlichen Antrag stellen und wir diesen annehmen (Antrags-Modell) ■ Sie ein verbindliches Angebot von uns anfordern und dieses ausdrücklich durch eine schriftliche Erklärung annehmen (Invitatio-Modell). <p>Als Vertragsbeginn gilt im aktuellen Fall der Bitte denken Sie aber daran, dass verspätete Zahlung der Erstprämie den Versicherungsschutz gefährden kann, siehe Textziffer 5. bzw.</p>	<p>siehe Antrag! § 9 ARB-RU 2010</p>

Pflichtinformation zum verbindlichen Antrag (Seite 2) vom:



8.	<p>Widerruf einer Vertragserklärung</p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Wurde Ihnen auf Wunsch hin eine vorläufige Deckung erteilt, ist zu dieser kein Widerruf möglich.</p> <p>Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 (2) des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) – Produktinformationsblatt und Pflichtinformation – und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an uns: ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, Kundenservice RECHTSSCHUTZ UNION, 80323 München, Fax-Nr. 089-54853-665, oder Ihren Versicherungsvermittler.</p> <p>Widerrufsfolgen</p> <p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer (gezahlten) Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.</p> <p>Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten (oder fordern), wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihre gesamte (gezahlte) Prämie.</p> <p>Gezahlte Prämien erstatten wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs.</p>									
9.	<p>Vertragsdauer – Vertragsbeendigung</p> <p>Es ist eine Vertragsdauer vereinbart/gewünscht bis zum</p> <p>Der Vertrag verlängert sich nach diesem Termin immer stillschweigend jeweils um 1 Jahr, solange durch keine der beiden Vertragsparteien eine Kündigung erfolgt.</p> <p>Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden.</p> <p>Folgende Kündigungen sind zusammen mit entsprechenden Fristen nach den Vertragsbedingungen möglich:</p> <table border="0" data-bbox="150 1205 1074 1323"> <tr> <td>■ zum »regulären« Ablauftermin:</td> <td>3 Monate</td> </tr> <tr> <td>■ aufgrund eines Schadenfalls:</td> <td>1 Monat</td> </tr> <tr> <td>■ aufgrund einer Prämienanpassung mit Erhöhung:</td> <td>1 Monat</td> </tr> <tr> <td>■ wegen Ausschluss einer Gefahr nach Gefährerhöhung:</td> <td>1 Monat</td> </tr> </table>	■ zum »regulären« Ablauftermin:	3 Monate	■ aufgrund eines Schadenfalls:	1 Monat	■ aufgrund einer Prämienanpassung mit Erhöhung:	1 Monat	■ wegen Ausschluss einer Gefahr nach Gefährerhöhung:	1 Monat	<p>siehe Antrag!</p> <p>§ 8 ARB-RU 2010 § 13 ARB-RU 2010 § 10 (B) ARB-RU 2010 § 11 ARB-RU 2010</p>
■ zum »regulären« Ablauftermin:	3 Monate									
■ aufgrund eines Schadenfalls:	1 Monat									
■ aufgrund einer Prämienanpassung mit Erhöhung:	1 Monat									
■ wegen Ausschluss einer Gefahr nach Gefährerhöhung:	1 Monat									
10.	<p>Geltendes Recht</p> <p>Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>									
11.	<p>Zuständiges Gericht</p> <p>An welchem Ort gegen uns als Versicherer, Sie als Kunden – auch bei unbekanntem Wohnsitz – geklagt werden kann, ist geregelt in</p>									
12.	<p>Sprache</p> <p>Sämtliche Produktbeschreibungen, Versicherungsscheine, Bedingungen und Korrespondenz werden abgefasst in</p>									
13.	<p>Beschwerde</p> <p>Wenn es im Zusammenhang mit einem Rechtsschutzvertrag bei uns Probleme gibt, können Sie sich gerne direkt an uns, unseren Vorstand oder Aufsichtsrat wenden – Postanschrift</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich direkt an unsere Aufsichtsbehörde zu wenden.</p> <p>Unabhängig davon können Sie alle strittigen Themen auch auf dem Rechtsweg (vor Gericht) klären lassen – allerdings kein Rechtsschutzfall.</p> <p>Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen, neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung mal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von 8 Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.</p>									